

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 29. März 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
AN-ARCHIV
B. N. P (B1/2)
Dielsdorf N. 4

1183. Quartierplan (Genehmigung mit Änderungen).

Am 22. August 1961 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Mai 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gaissacher. Dieser Beschluss wurde am 19. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. Dezember 1961 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Der Quartierplan wird im Norden durch den Früebliweg/Geerenstrasse, im Osten durch den Früeblibach, im Süden durch die Quartierstrasse D sowie von der Quartierstrasse B bis zur Hauptverkehrsstrasse T durch den Flurweg Nr. 45 (Sandbuckweg) und im Westen durch die Hauptverkehrsstrasse T begrenzt. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Erschliessungsstrasse A und die Quartierstrassen B, B' und C. Die mit 18—22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen.

Der vorliegende Quartierplan gibt in verkehrstechnischer Hinsicht zu Bedenken Anlass. Die Häufung von Einmündungen von Quartierstrassen in Staatsstrassen ist unerwünscht und heute angesichts des stark gesteigerten Fahrverkehrs nicht mehr zugänglich. Bei der Aufstellung von Quartierplänen ist die Lösung jeweils so zu suchen, dass die Verbindung der Quartierstrassen mit den Staatsstrassen über sogenannte Wohnsammelstrassen zu erfolgen hat, wodurch die Einmündungen in die verkehrsreichen Staatsstrassen auf ein Minimum reduziert werden können.

Beim Quartierplan Gaissacher ist vorgesehen, dass auf einer Länge von 320 m eine Gemeindestrasse und zwei Quartierstrassen in die Hauptverkehrsstrasse T einmünden, was für den derzeitigen landwirtschaftlichen Verkehr noch angeht, aber nach einer Ueberbauung nicht mehr verantwortet werden kann. Aus diesen Erwägungen muss die Quartierstrasse D (heutiger Flurweg Nr. 45/Sandbuckweg), deren Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse T auch topographisch ungünstig ist, auf der Höhe der Quartierstrasse B geschlossen werden. Die Ausfahrt hat über die Quartierstrassen B und C zu erfolgen. Bei einer spätern, südlich sich anschliessenden Ueberbauung wäre über eine neue Wohnsammelstrasse die Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse T weiter südlich, Richtung Zürich, zu suchen. Der Flurweg Nr. 45 (Sandbuckweg) könnte bis dahin bestehen bleiben unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er nur dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung steht. Die Gemeinde Dielsdorf ist einzuladen, dieser Bedingung durch geeignete Massnahmen (Fahrverbot) Nachachtung zu verschaffen. Unter dieser Einschränkung steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 8. Mai 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gaissacher

TBA
Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Dielsdorf
0086-0004

STADTBAU
-ARCHIV
A

mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt mit der Massgabe, dass die Quartierstrasse D als Verbindung zur Hauptverkehrsstrasse T wegfällt.

II. Der Gemeinderat Dielsdorf wird eingeladen:

- a) die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
- b) für die Quartierstrasse D das Teilstück zwischen Quartierstrasse B und Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse T aufzuheben und die Baulinien der Quartierstrasse D auf der Höhe der Quartierstrasse B und die östliche Baulinie der Hauptverkehrsstrasse T entlang der aufzuhebenden Einmündung der Quartierstrasse D zu schliessen;
- c) die Pläne mit dem unter Dispositiv II b aufgeführten Aenderungen hernach neu einzureichen;
- d) das verbleibende Teilstück des Flurweges Nr. 45 (Sandbuckweg) zwischen Quartierstrasse B und Hauptverkehrsstrasse T ausschliesslich dem landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und nach der Ueberbauung des Einzugsgebietes aufzuheben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf unter Rückschluss des Planexemplars zur Ergänzung mit dem Hinweis, dass der Genehmigungsvermerk nach Eingang der bereinigten Planexemplare erfolgt, an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. März 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer